

Newsletter

NR. 81, SEPTEMBER 2007

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs


ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Studie: Privatisierung und ÖPP als Ausweg? 2

Tipps und Trends

- BFH-Entscheidung zu Dauerverlusten – Das Ende des steuerlichen Querverbundes? 3
- Zinsschranke im Stadtkonzern 4
- Erstmalige Anwendung der „Ausschüttungsbesteuerung“ auf BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit 5
- „gGmbH“ als unzulässiger Rechtsformzusatz 6
- Verbrauchsstiftung 6

Veranstaltungen 7

Projekte

Studie: Privatisierung und ÖPP als Ausweg? – Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Privatwirtschaft intensiviert sich

Die Kassen vieler Kommunen sind leer – daran können konjunkturbedingte Steuermehreinnahmen oder einmalige Privatisierungserlöse nur wenig ändern. Angesichts des erheblichen Investitionsstaus im kommunalen Bereich stellt sich die Frage nach neuen Geldquellen und neuen Formen der Finanzierung und Bereitstellung von Infrastruktur-Investitionen. Immer stärker blicken die Kommunen nun in Richtung Privatwirtschaft, in der Hoffnung auf eine Entlastung der zum Teil dramatisch angespannten Finanzlage. Private Anbieter und Investoren kommen so immer häufiger und intensiver miteinander in Kontakt als in früheren Jahren – sei es bei Privatisierungen oder im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP).

Grundsätzlich bewertet die Mehrheit der Städte – 73 Prozent – das wachsende Engagement privater Anbieter in Bereichen, die bislang der Öffentlichen Hand vorbehalten waren, überwiegend positiv, etwa ein Viertel der Befragten sehen die wachsende Bedeutung Privater eher negativ. Das ergab eine aktuelle Ernst & Young-Studie, die auf einer repräsentativen Befragung von 300 deutschen Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern beruht. Zudem sind solche Kommunen, die in der Vergangenheit Privatisierungen oder ÖPP-Projekte durchgeführt haben, in der Mehrheit zufrieden mit den Ergebnissen dieser Zusammenarbeit. So bewerten 87 Prozent der Kommunen die bei ihnen durchgeführten Privatisierungen positiv, davon 21 Prozent sogar sehr positiv. Nur drei Prozent bezeichnen sie als sehr negativ. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften: Die große Mehrheit der Kommunen (80 Prozent) bewertet die bisherigen Ergebnisse bzw. den Verlauf der bei ihnen durchgeführten Projekte insgesamt positiv – zwölf Prozent bezeichnen sie sogar als sehr positiv. Dem stehen vier Prozent mit sehr negativen Erfahrungen gegenüber.

Immerhin fast jede dritte Kommune hat in der Vergangenheit Privatisierungen durchgeführt, also beispielsweise kommunales Vermögen oder kommunale Unternehmen an Private verkauft oder auch Aufgaben, die vorher von staatlichen Einrichtungen erfüllt wurden, auf private Unternehmen übertragen. Größere Städte erweisen sich dabei als besonders aktiv – 67 Prozent der Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern haben Privatisierungen durchgeführt. Insgesamt plant derzeit jede sechste der befragten Kommunen (16 Prozent), in den kommenden drei Jahren Privatisierungen durchzuführen. Überdurchschnittlich aktiv sind wiederum die Großstädte – von ihnen will fast jede dritte (31 Prozent) in naher Zukunft Privatisierungen vornehmen. Privatisierungen sind also vor allem für große Kommunen ein wichtiges Thema.

41 Prozent der Kommunen, die derzeit Privatisierungen planen, haben vor, Immobilien oder Wohnungsbaugesellschaften zu veräußern. Neben dem Immobilienbereich spielt nur noch die Abwasserentsorgung eine wichtigere Rolle – 16 Prozent der Kommunen mit Privatisierungsabsichten geben an, in diesem Bereich aktiv werden zu wollen. Der Verkauf von kommunalen Wohnungen und sonstigen Immobilien bleibt also ein sehr wichtiges Thema.

Bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist für die kommenden Jahre von einer noch dynamischeren Entwicklung auszugehen als bei Privatisierungen. ÖPP-Projekte stellen eine enge, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und Öffentlicher Hand dar, wobei privates Kapital und Fachwissen genutzt wird. Obwohl ÖPP-Projekte in Deutschland erst seit relativ kurzer Zeit durchgeführt werden, hat bereits jede sechste Kommune (17 Prozent) in der Vergangenheit Erfahrungen mit ÖPP gemacht, wobei Schulprojekte im Vordergrund standen, gefolgt von Projekten im Bereich Sport, Freizeit und Kultur.

In Zukunft wird sich die Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und Öffentlicher Hand noch intensivieren: Allein in den kommenden drei Jahren wollen 16 Prozent der befragten Kommunen ÖPP-Projekte durchführen. Vor allem Kommunen mit ÖPP-Erfahrung wollen auf diesem Weg weitere Projekte durchführen (23 Prozent). Überdurchschnittlich hoch ist der Anteil der Kommunen, die ÖPP-

Projekte planen, wiederum bei den Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern: Hier liegt der Anteil derer, die Investitionen als Öffentlich-Private Partnerschaft planen, sogar bei 33 Prozent. Nachdem bislang vor allem im Schulbereich ÖPP-Projekte durchgeführt wurden, planen die Kommunen in Zukunft in erster Linie Projekte im Bereich Sport, Freizeit und Kultur (32 Prozent). Weitere Schulprojekte wollen nur sieben Prozent der Kommunen, die derzeit ÖPP-Projekte planen, durchführen.

Der Anteil der Kommunen mit ÖPP-Erfahrung wird voraussichtlich von derzeit 17 Prozent auf 40 Prozent im Jahr 2013 steigen. Private Investoren sind im öffentlichen Bereich also weiter auf dem Vormarsch. Da ÖPP-Projekte sich zumeist als besonders effizient und damit kostengünstig herausstellen, werden sie zunehmend zu einem bevorzugten Weg, neue Investitionen zu tätigen.

Weitere Informationen zur Studie erhalten Sie von:

Michael Janetschek, michael.janetschek@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 24540 oder
Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280

Tipps und Trends

BFH-Entscheidung zu Dauerverlusten – Das Ende des steuerlichen Querverbundes?

Der BFH hat sich in einem Revisionsverfahren (Az: I R 32/06) mit der Frage des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung bei strukturellen Dauerverlustbetrieben beschäftigt.

Gegenstand des Verfahrens war die Verrechnung der Ergebnisse einer Grundstücksentwicklungs- und einer Bädergesellschaft im Organkreis auf Ebene einer kommunalen Holding GmbH. Die Klägerin hatte die Verrechnung für steuerliche Zwecke unter Berufung darauf begehrt, dass die Aktivitäten beider Gesellschaften in eine GmbH überführt wurden und daher als Gesamtpaket anzusehen seien. Das beklagte Finanzamt hatte die Verrechnung verweigert. Das FG Düsseldorf war in erster Instanz (FG Düsseldorf vom 7. Februar 2006, EFG 2006, 1007) vom Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) in Höhe des Verlust-Saldos beider Tochtergesellschaften unter Berücksichtigung eines Gewinnaufschlages von 3% ausgegangen.

Der BFH hatte dagegen zunächst mit Gerichtsbescheid vom 7. März 2007 entscheiden, dass eine vGA in Höhe des Gesamtverlustes der Bädergesellschaft anzunehmen sei. Dies bedeutet, dass eine Verrechnung im Querverbund für steuerliche Zwecke nicht möglich ist. Da seitens der Klägerin mündliche Verhandlung beantragt wurde, gilt dieser Gerichtsbescheid jedoch als nicht ergangen.

Nach der mündlichen Verhandlung am 22. August 2007 liegt nunmehr der Urteils tenor vor. Das Urteil des FG Düsseldorf ist aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen worden. In der Sache ist damit der Gerichtsbescheid vom 7. März 2007 bestätigt worden. Die Urteilsbegründung wird allerdings erst in ca. 3 bis 4 Monaten vorliegen. Aufgrund des Verlaufes der mündlichen Verhandlung ist jedoch damit zu rechnen, dass der BFH seine Begründung aus dem Gerichtsbescheid aufrechterhalten wird.

Der Vorsitzende Richter hat in der mündlichen Verhandlung herausgestellt, dass die steuerlichen Folgen wirtschaftlichen Handelns durch die gewählte Rechtsform bestimmt werden. Wird die Rechtsform einer Eigengesellschaft (wie hier GmbH) gewählt, so hat diese keine außerbetriebliche Sphäre. Dauerverluste, die durch die Aufgabenerfüllung für den Gesellschafter im Bereich der Daseinsvorsorge entstehen, führen daher zu einer vGA. Im Ergebnis können damit die Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Es wurde ausdrücklich betont, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 KStG („nicht erforderliche Gewinnerzielungsabsicht“) bei Eigengesellschaften nicht anwendbar sei und daher eine Anerkennung der Verluste unter Berufung darauf nicht erfolgen könne. Ausdrücklich offen gelassen wurde jedoch, ob dies bei Eigenbetrieben (BgA) anders sein könnte und ob insoweit die Anwendung von Liebhaberei-Grundsätzen anstelle einer vGA zur steuerlichen

Nichtanerkennung der Verluste herangezogen werden könne. Dies hätte den Vorteil, dass die Frage eines Gewinnaufschlages sowie die Kapitalertragsteuerpflicht entfallen würden.

Es ist zu beachten, dass dieses Urteil nicht den „klassischen Querverbund“ (Verkehr/Versorgung) betraf, sondern vorliegend grundsätzlich nicht querverbundstaugliche Tätigkeiten verrechnet werden sollten. Welche Auswirkungen sich vor diesem Hintergrund für den steuerlichen Querverbund ergeben, bleibt abzuwarten. Mit entsprechenden Stellungnahmen der Finanzverwaltung ist jedoch erst nach Veröffentlichung der Urteilsgründe zu rechnen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, nicole.lissel@de.ey.com, Tel.: 0221 / 2779 25553 gerne zur Verfügung.

Zinsschranke im Stadtkonzern

Im Hinblick auf die Anwendung der Zinsschranke in der Praxis sind viele Einzelfragen bisher noch nicht geklärt. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen zusätzlich zu den generellen Auslegungsfragen weitere Unsicherheiten bezüglich der folgenden Fragestellungen:

- Findet die Zinsschranke auch Anwendung auf Betriebe gewerblicher Arten (BgA) oder gelten für diese – wie bisher – gesonderte Regelungen zur Überprüfung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung?
- Handelt es sich bei kommunal verbürgten Darlehen um sogenannte rückgriffsgesicherte Darlehen oder sind Bürgschaften der Trägerkörperschaft grundsätzlich oder zumindest bei Vorlage einer Bankenbescheinigung analog zum bisherigen Recht als unschädlich anzusehen?

Der Bericht des Finanzausschusses vom 24. Mai 2007 (BT-Drs. 16/5491) zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 stellt hierzu fest, dass „Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihren BgA und ihren Beteiligungen an anderen Unternehmen keinen Konzern im Sinne der Zinsschranke bilden.“ Weiterhin heißt es dort, dass „die Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Gewährung von Bürgschaften bei der Finanzierung ihrer Gesellschaften nicht die Voraussetzungen einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG erfüllen“. Diese Ausführungen entfalten jedoch keine gesetzliche Bindungswirkung. Erkundigungen im Bundesministerium der Finanzen ergaben, dass die genannten Fragen derzeit als völlig offen anzusehen sind und erst im Rahmen eines BMF-Schreibens beantwortet werden sollen, welches für Ende dieses Jahres angekündigt wurde.

Für die Kommunen ergibt sich hieraus die Schwierigkeit, dass einerseits die Prognose der konkreten Effekte der Zinsschranke zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schwer möglich ist, andererseits aber mit einer steuerlichen Überprüfung nicht bis zur endgültigen Klärung aller Zweifelsfragen abgewartet werden sollte, da für eventuell erforderliche Gestaltungsmaßnahmen noch genügend Zeit einkalkuliert werden muss.

In der Praxis lässt sich diese Problematik nur durch ein abgestuftes Vorgehen sinnvoll lösen. In einem ersten Schritt sollte zunächst überprüft werden, ob die gesetzliche Grenze für den Zinsabzug in Höhe von 30 % des steuerlichen Ergebnisses vor Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) ab 2008 voraussichtlich überschritten wird. In Abhängigkeit von den oben genannten Fragestellungen - BgA im Anwendungsbereich der Vorschrift und Schädlichkeit kommunalverbürgter Darlehen - sind im nächsten Schritt verschiedene Szenarien zu betrachten, die allerdings zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen und Handlungsempfehlungen führen können.

Denkbar ist beispielsweise, dass infolge der sogenannten *Konzernklausel* die Anwendung der Zinsschranke von vornherein vermieden werden kann. Allerdings sind je nach konkreter Struktur der betrachteten Kommune hierfür im Vorfeld noch Maßnahmen zu ergreifen, die beispielsweise den Abschluss von steuerlichen

Organschaften oder aber das Umhängen von Beteiligungen umfassen können. In einem anderen Szenario kommt man ggf. zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der Zinsschranke nur über einen Eigenkapitalvergleich im Rahmen der sogenannten *Escape-Klausel* erfolgen kann. Gestaltende Maßnahmen würden dann auf die Veränderung der Eigenkapitalquote der einzelnen Betriebe im kommunalen Konzern abzielen. Schließlich ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass weder die *Konzern*- noch die *Escape-Klausel* anwendbar sind. In diesem Fall bieten sich Gestaltungen an, die eine Mehrfachnutzung der steuerlichen Freigrenze im Konzern und /oder eine Substituierung von Zinsen durch andere Aufwendungen zum Ziel haben.

Eine detaillierte Analyse sämtlicher denkbarer Szenarien dürfte im Regelfall sehr komplex und zum heutigen Zeitpunkt nur eingeschränkt sinnvoll sein. Daher sollte zunächst im Sinne eines „best estimate“ versucht werden, zu ermitteln, in welchen Szenarien sich überhaupt negative Folgen aus der Anwendung der Zinsschranke ergeben und wie diesen dann im konkreten Fall am besten begegnet werden könnte. Zielsetzung ist es dabei, Maßnahmen zu identifizieren, die ggf. vorbeugend bereits heute durchgeführt werden können oder die bei Bedarf nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens noch kurzfristig vor Jahresende umsetzbar sind. Idealerweise ergibt sich hieraus eine Gesamtstrategie, die im Sinne einer steuerlichen Rückfallposition die Minimierung der Nachteile der Zinsschranke - unabhängig von der Auslegung des Gesetzes durch die Finanzverwaltung - ermöglicht.

Für Rückfragen steht Ihnen **Gabriele Kirchof**, gabriele.kirchof@de.ey.com, Tel.: 0221 / 2779 25621 gerne zur Verfügung.

Erstmalige Anwendung der „Ausschüttungsbesteuerung“ auf BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 11.7.2007 entschieden, dass Gewinne eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im ersten (kalendergleichen) Wirtschaftsjahr der Anwendung des neuen Körperschaftsteuerrechts erzielt werden, nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG führen und damit nicht dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 10% unterliegen.

Im Urteilsfall war die Anwendung der „Ausschüttungsbesteuerung“ auf den Gewinn aus dem BgA „Bäder“ im kalendergleichen Wirtschaftsjahr 2001 streitig. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG waren im Streitfall erfüllt, denn die Klägerin hat den durch Betriebsvermögensvergleich ermittelten Gewinn aus dem BgA nicht den Rücklagen zugeführt. Die Regelungen zur „Ausschüttungsbesteuerung“ sind nach Auffassung des BFH jedoch erstmals auf Gewinne anzuwenden, die nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres der Anwendung des neuen Körperschaftsteuerrechts erzielt werden (§ 52 Abs. 37a Satz 2 EStG). Die Regelung findet daher erst auf die Gewinne ab dem Wirtschaftsjahr 2002 Anwendung. Dies liegt darin begründet, dass die Vorschrift zwar eine Ausschüttungsfiktion enthält, jedoch keine Aussage über den Zeitpunkt, in dem die Einkünfte erzielt werden. Die Entstehung der Einkünfte aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 2001 erst im Wirtschaftsjahr 2002 kann daher dem Gesetz nicht entnommen werden.

Dem Hinweis des BMF, dass nach ständiger Rechtsprechung des BFH die Vermögenssphären der Trägerkörperschaft und ihrer BgA entsprechend den Grundsätzen gegeneinander abzugrenzen sind, die im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihrem Alleingesellschafter gelten, hält der BFH entgegen, dass diese „parallele Betrachtung“ nicht ausnahmslos gilt. Vielmehr können aus dem Umstand, dass es sich in dem einen Fall um ein Rechtssubjekt, im anderen Fall dagegen um mehrere Rechtssubjekte handelt, abweichende Folgerungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Erzielung von Einkünften gezogen werden. Vor diesem Hintergrund sei auch die im Ergebnis zeitlich unterschiedliche Erfassung der Gewinne eines BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit und derjenigen eines BgA mit eigener Rechtspersönlichkeit zu sehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, manfred.orth@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

„gGmbH“ als unzulässiger Rechtsformzusatz - Gastbeitrag -

Das Oberlandesgericht München hat durch Beschluss vom 13. Dezember 2006 entschieden, dass es sich bei dem Zusatz „gGmbH“ nicht um eine zulässige Angabe der Gesellschaftsform handele (OLG München, NJW 2007, S. 1601). Das Gericht stützte seine Entscheidung darauf, dass nach § 4 GmbHG die Firma lediglich die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung enthalten dürfe. Die Aufnahme weiterer Abkürzungen für zusätzliche Angaben, wie hier zum Gesellschaftszweck, komme nicht in Betracht.

Sofern die Gesellschaft bereits mit dem Rechtsformzusatz „gGmbH“ in das Handelsregister eingetragen ist, hat die Entscheidung keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Entstehung der GmbH. Allerdings droht die Gefahr, dass das Registergericht ein Amtsaufhebungsverfahren nach § 144a FGG betreibt und die Gesellschaft zur Änderung der Firma auffordert. Das Risiko ist allerdings gering. Erfahrungsgemäß greifen Registergerichte die Firmierung von bestehenden Gesellschaften nicht auf.

Wichtiger sind aber die wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen: Wettbewerber können sich vor dem Hintergrund der Entscheidung veranlasst sehen, Gesellschaften mit Abmahnungen aufgrund eines Verstoßes gegen §§ 3 und 4 Nr. 11 UWG anzugreifen. Damit stehen solchen Dritten grundsätzlich die Ansprüche aus den §§ 8, 9 UWG auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz offen (vgl. Krause, NJW 2007 S. 2156). Zur Vermeidung dieser Risiken sind daher Gesellschaften mit der vom OLG München beanstandeten Firmierung gut beraten, wenn sie ihre Firma ändern und den alternativen Rechtsformzusatz „Gemeinnützige GmbH“ wählen. Das OLG München hat in seinem Beschluss allerdings offen gelassen, ob dieser Rechtsformzusatz uneingeschränkt zulässig ist. Die Begründung des Urteils spricht für die Zulässigkeit. M.E. kann der Rechtsformzusatz verwendet werden. Interessant ist, dass nach der Vorstellung des Bundesrats im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMig) sogar der Zusatz „gGmbH“ legalisiert werden soll (vgl. Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrats vom 6.7.2007 – Drucksache 354/07). Das Gesetz soll am 1.1.2008 in Kraft treten.

Gastbeitrag der Rechtsanwaltskanzlei Herrlinger: Für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Hartmut Herrlinger, hartmut.herrlinger@kanzlei-herrlinger, Tel.: 0711 / 84949010 gerne zur Verfügung.

Verbrauchsstiftung

Das Gebot der Kapitalerhaltung ist generell der wichtigste Grundsatz für die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Mit diesem Gebot, das im Grunde nur die Verwendung von Erträgen aus dem Stiftungsvermögen für den Stiftungszweck zulässt, soll das Stiftungsvermögen auf Dauer erhalten werden. Diese grundsätzlich sehr sinnvolle Regelung bietet für Stifter zwei potenzielle Hemmnisse:

- Zum einen kann aus einem respektablem Stiftungsbetrag nur ein vergleichsweise kleiner Ertrag, vordergründig der aus der Vermögensverwaltung, für den Stiftungszweck verwendet werden und im Sinne des Stifters wirken.
- Zum anderen stellt der Stifter einen Stiftungsbetrag zur Verfügung, den der Stifter in der Zweckverwirklichung bei einer auf Dauer angelegten Stiftung zeitlich nur sehr begrenzt kontrollieren und in seinem Sinne tatsächlich steuern kann.

Ein Instrument zur Überwindung dieser Hemmnisse bietet die sogenannte Verbrauchsstiftung.

Charakterisierend für die Verbrauchsstiftung ist, dass das Grundstockvermögen der Stiftung bereits während der Dauer ihres Bestehens für die gemeinnützigen Zwecke ausgegeben wird. Das oben genannte Gebot der Kapitalerhaltung wird insoweit durchbrochen.

Dieser Durchbruch steht nicht im Widerspruch zu § 80 Abs. 2 BGB, da diese Norm nicht den dauerhaften Bestand der Stiftung sondern „die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks“ fordert. Dies kann auch geschehen, indem das gesamte Vermögen der Stiftung aufgebraucht wird. Die Gesetzesformulierung „dauernde und nachhaltige Erfüllung“ wird in der Regel so ausgelegt, dass die Stiftung den Stiftungszweck zumindest einige Jahre erfüllen soll. Gemeinhin werden mindestens 10 Jahre empfohlen. Eine definitive zeitliche Festlegung ist nur unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks, der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen möglich.

Die Verbrauchsstiftung kann sowohl als selbstständige (rechtsfähige) Stiftung als auch als unselbständige (nicht rechtsfähige) Stiftung ausgestaltet werden.

Bei Einhaltung der Mindestregularien können für die Verbrauchsstiftung und für Zuwendungen an eine Verbrauchsstiftung steuerlich die gleichen Begünstigungen in Anspruch genommen werden wie im Falle einer auf Kapitalerhaltung ausgelegten Stiftung. Allerdings sollte dies im Vorfeld mit der Finanzverwaltung in verbindlicher Form abgestimmt werden. Dies ist zum einen damit begründet, dass die Finanzverwaltung Verbrauchsstiftungen teilweise die Anerkennung verweigert und der Spendenabzug für Zuwendungen an Verbrauchsstiftungen nicht unumstritten ist.

Die Ausgestaltung der Stiftungssatzung ist jeweils auf den konkreten Stiftungszweck und den Stifterwillen auszurichten. In der Stiftungssatzung sollte klar zum Ausdruck kommen, ab wann, über welchen Zeitraum, wie und wofür das Stiftungskapital zu verbrauchen ist. Der Verbrauch des gesamten Stiftungskapitals stellt letztendlich einen Beendigungsgrund für die Stiftung dar.

Insbesondere für kapitalintensive und absehbare Maßnahmen, wie z.B. Wiederaufbauten, konkrete Forschungsprojekte oder Stiftungslehrstühle stellt die Verbrauchsstiftung eine überlegenswerte Alternative dar.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Matthias Klatte**, matthias.klatte@de.ey.com, 0711 9881 14770 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

7. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts, 9. und 10. November 2007, Hamburg,

Themen der diesjährigen Jahrestagung des Dritten Sektors sind u.a.:

- Anforderungen an die (Mit-)Errichtung privatrechtlicher Stiftungen durch die öffentliche Hand
- Chancen und Risiken des Zusammenwirkens von Stiftungen und Öffentlicher Hand
- Mittelverwendung im Ausland: Praktische Erfahrungen mit den Nachweisen der Mittelverwendung im Ausland
- Aktuelle umsatzsteuerrechtliche Probleme u.a. bei der Abgrenzung von Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Umstrukturierung gemeinnütziger Einrichtungen - nach der Reform des UmwG, UmwStG, Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts sowie der Unternehmenssteuerreform 2008

Einer der Referenten ist Prof. Dr. Manfred Orth aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: CARL HEYMANNS VERLAG GmbH, Frau Müller, Tel.: 0221/94373-7078, Antje.Mueller@wolterskluver.de

**8. Freiburger Arbeitstagung,
Besteuerung von Hoch-
schulen, 14. und 15. No-
vember 2007**

Im Mittelpunkt der 8. Freiburger Arbeitstagung „Besteuerung von Hochschulen“ stehen erneut umsatzsteuerliche Fragestellungen. Grundlegend werden die Bereiche der grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen von Hochschulen und der steuerlichen Behandlung von Kooperationen dargestellt. Des Weiteren werden die praxisrelevanten Fragestellungen des Vorsteuerabzugs bei nichtunternehmerischer Verwendung und hoheitlicher Gebäudenutzung sowie der Vorsteueraufteilung, insbesondere im Bereich der Auftrags- und der Grundlagenforschung, erörtert.

Ferner sollen die steuerliche Behandlung der wachsenden Zahl von entgeltlichen Studiengängen und Weiterbildungsangeboten sowie die strafrechtlichen Gefahren im Umgang mit der Umsatzsteuer untersucht werden. Der weitere Fokus der diesjährigen Arbeitstagung richtet sich auf die eingehende Untersuchung der hochschulrelevanten Gesetzesänderungen, die durch die intensive Aktivität des Gesetzgebers verursacht wurden. Hierbei werden in den Vorträgen das Jahressteuergesetz 2007, das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und die Unternehmensteuerreform 2008 bezüglich der Auswirkungen auf die Hochschulen beleuchtet.

Einer der Referenten ist Dr. Thomas Fritz aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG.

Nähere Informationen zum Inhalt der Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie im Internet unter www.taxacademy.de.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Christoph Spiekermann, Dortmund +49 (231) 55011 22226

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.